

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Die Anstellung mehrerer Geistlicher an ein und derselben Gemeinde wird immer zur Folge haben, daß die Beteiligung der einzelnen Geistlichen an der Seelsorge eine sehr ungleiche ist, sofern nicht jedem derselben ein entsprechender Wirkungskreis durch besondere Einrichtungen gewahrt erscheint. Solange nämlich dem einzelnen Geistlichen nicht ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Teil der Gemeinde zur ausschließlichen Wirksamkeit zugeschrieben und solange den Gemeindegliedern die Wahl zwischen den verschiedenen Geistlichen schlecht hin freigegeben ist, solange werden verschiedene Begabung, verschiedene Befähigung für Erwerbung des Vertrauens, persönliche Beziehungen, Gewohnheit, auch ganz zufällige Vorgänge und Ursachen eine verschiedene Inanspruchnahme der Geistlichen bewirken; während der eine oft geradezu überlastet ist, kann die berufliche Arbeitskraft des andern zum Teil brach liegen. Diesem Mangel vermag der letztere auch nicht dadurch abzuweichen, daß er von sich aus und ohne die Anrufung seines Beistandes abzuwarten zur Seelsorge vorschreitet. Da kein Teil der Gemeinde ihm zur ausschließlichen Wirksamkeit vorbehalten ist, sondern das ganze Gemeindegebiet unbeschränkt jedem in der Gemeinde angestellten Geistlichen zur Ausübung seiner Thätigkeit freisteht, so kann der Einzelne bei selbständigem Vorgehen in die für ihn wie für das aufgesuchte Gemeindeglied gleich peinliche Lage geraten, daß er in den schon vorhandenen Wirkungskreis eines Amtsbruders eintritt; auch wird er den Anschein vermeiden wollen, als beabsichtige er seine Dienste zum Nachteil eines Mitgeistlichen anzubieten. So bleibt ihm nichts übrig, als das Begehren seines seelsorgerlichen Beistandes an sich herankommen zu lassen, wo alsdann die freie Wahl der Gemeindeglieder aus den oben angegebenen Ursachen jene ungleiche Anteilnahme an der Seelsorge hervorbringt.

Die Aufrechterhaltung der freien Wahl hat einen unverkennbaren Wert. Das Bedürfnis der Seelsorge kann die tiefstliegenden und reizbarsten Fasern des Seelenlebens berühren und es wird in diesem Fall nur angemessen sein, dem Gemeindeglied die Wahl desjenigen Geistlichen freizugeben, welchem es das größte Vertrauen entgegenbringt. Man wird daher gewiß nicht dazu kommen, die freie Wahl des Seelsorgers allzu sehr zu erschweren oder gar auszuschließen. Andererseits hat die schrankenlose Freiheit der Wahl so schwere Nachteile für die Wirksamkeit, ja für die Erhaltung der Kirche, diese Wahl beruht in vielen, vielleicht in den meisten Fällen so wenig auf der Grundlage des ausschließenden Vertrauens zu einer bestimmten Persönlichkeit, daß man sich ebenso berechtigt wie genötigt sieht, hier zwischen Freiheit und Gebundenheit einen Ausgleich zu treffen.

Zunächst ist die ungleiche Verteilung der Arbeit, insofern darnach der eine zu viel, der andere zu wenig in Anspruch genommen wird, eine empfindliche Schädigung der Kirche, indem hierdurch die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zumeist in Betracht kommenden Kräfte, nämlich die Geistlichen, weder zweckmäßig noch ausgiebig genug zur Verwendung kommen. Der Überlastete kann den an ihn gestellten Ansprüchen unmöglich immer mit jener Vertiefung und Sorgfalt nachkommen, welche der religiösen Arbeit die richtige Wirkung sichern, auch wird er sich frühzeitig aufbrauchen; die Kraft des zu wenig Beschäftigten wird zumteil für die Kirche verloren gehen.



Viel größer und der Abwehr schlechtthin bedürftig ist aber jener Schaden, welcher dadurch entsteht, daß bei unabgegrenztem Wirkungskreis der Geistliche, wie wir oben gesehen haben, verhindert ist, von sich aus und ohne die Anrufung seines Beistandes abzuwarten, zur Seelsorge vorzuschreiten.

Wenn wir von den sogenannten Kasualien — Taufen, Trauungen, Beerdigungen — sowie von dem Konfirmandenunterricht absehen, so wird der Beistand des Geistlichen in religiöser Absicht nicht immer aufgesucht, wo er am Platze wäre und es ist in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen Stadt und Land besonders bemerkenswert.

Auf dem letzten bilden Religion und Kirche noch durchweg den Mittelpunkt des geistigen Interesses, in Religion und Kirche vornehmlich sucht und findet man die Befriedigung der etwa vorhandenen geistigen und sittlichen Bedürfnisse, in allen das innere Leben brühenden Fragen wird der Geistliche als berufener und maßgebender Sachverständiger betrachtet und demgemäß aufgesucht, wie er denn auch nicht selten als einziger Vertreter höherer Bildung erscheint. Auch trifft hier in der Regel zu, daß bloß ein einziger Geistlicher vorhanden ist, bei dem jene oben erwähnten Schranken eines selbständigen Vorschreitens zu ausgiebigster Seelsorge in Wegfall kommen. Hier sind auch bei der weniger dichten Bevölkerung Menschen und Verhältnisse offenkundiger und übersichtlicher; man kennt sich besser, die Abgeschlossenheit in einem kleineren Kreise erzeugt eine gewisse Lebensgemeinschaft und dadurch eine nähere Teilnahme an den Schicksalen des Einzelnen; durch alles dieses erscheint dem Geistlichen klarer angezeigt, ob und wo etwa religiös-sittliche Anliegen seiner Thätigkeit bedürfen, ob und wie er dieselbe mit Erfolg verwenden kann.

Anders in Städten. Hier empfängt schon durch die Art der Jugendbildung der Geist eine andere Richtung. In der Volksschule des Dorfes ist der Religionsunterricht von vorwiegender Bedeutung, in den der städtischen Bevölkerung, mindestens den tonangebenden Klassen derselben, dienenden Mittelschulen besitzt derselbe mehr den Charakter eines Nebenfachs. Damit wendet sich schon während und durch die Art des Unterrichts das geistige Interesse mehr den weltlichen Gebieten der Wissenschaft und Kunst zu; nach Beendigung des Unterrichts tritt an die Stelle aller anderen, nicht dem unmittelbaren Berufe dienenden Erkenntnismittel vielfach allein die Zeitung. Dazu kommt die erhöhte Lebhaftigkeit, mit welcher die staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten in den Städten behandelt werden, es kommen dazu die in reichem Maße angebotenen, zerstreuen Vergnügungen. So kommt es denn, daß das schon frühe zurückgedrängte religiöse Interesse mit den Jahren sich mehr und mehr verliert und damit auch das Bedürfnis, Heilung und Kräftigung der Seele bei der Religion zu suchen. Selbst dort, wo das religiöse Bedürfnis nicht ganz erloschen ist, erscheint, wenigstens dem Städter höherer Bildung, der Geistliche bei weitem nicht immer als jener maßgebende Sachverständige für religiös-sittliche Irrungen, wie solches doch regelmäßig auf dem Lande der Fall sein wird. Das Ergebnis von alledem ist, daß der seelsorgerliche Beistand des Geistlichen in den Städten weniger aufgesucht wird. Man pflegt wohl aus Scheu vor der althergebrachten Sitte bei gewissen entscheidenden Vorgängen — Geburt, Ehe, Tod — sich des kirchlichen Beistandes zu bedienen, desgleichen auch bei der Konfirmation, da man ja nicht die Absicht hat, aus dem gewohnten kirchlichen Kreise auszuscheiden, aber die noch anderweite Seelsorge, der Verkehr mit dem Geistlichen zur Beruhigung und Erquickung der Seele aus den göttlichen Heilsquellen, diese Art der Seelsorge wird seltener aufgesucht. Wenn nun, wie dies in größeren Städten immer der Fall sein wird, eine Mehrzahl der Geistlichen vorhanden ist und diese aus den oben angeführten Rücksichten von sich aus der Seelsorge nicht nachzugehen vermögen, so wird dieselbe seitens der Geistlichen vielfach unterbleiben, auch da wo sie nötig, ja vielleicht am nötigsten wäre.

Gerade hier also, wo es oft so notwendig wäre, aus einer religiösen Gleichgültigkeit aufzurütteln, welche nicht bloß Gefahren für den Einzelnen, sondern auch für die Staatsgesellschaft in sich birgt, wo da und dort das Licht des Glaubens vor gänzlichem Erlöschen vielleicht noch bewahrt werden könnte, wenn der religiöse Beistand noch rechtzeitig zu erscheinen vermöchte, gerade hier sieht sich der Geistliche im Vorgehen



aus eigenem Antriebe gehemmt. Daß die Arbeit des Geistlichen von Erfolg sein könnte, daß die Empfänglichkeit für die christliche Heilsbotschaft noch mannigfach vorhanden ist, ersieht man aus der umfang- und ergebnisreichen Thätigkeit der Stadtmissionen, welche den von den amtlichen Vertretern der Kirche ungenutzten Teil der Seelsorge aufsuchen und finden. So anerkanntswürdig dieses Eintreten in die von der Amtskirche gelassene Lücke sein mag, es entbindet doch nicht den geordneten Geistlichen von einer ihm in erster Linie obliegenden Pflicht, noch macht es deren Übung für die Kirche entbehrlich, ja die Überlassung dieser Pflichterfüllung an Dritte ist für die Kirche selbst nicht ohne Bedenken. Mit dem Predigen allein ist es nicht gethan. Bei aller Bedeutung der Predigt wird das religiöse Leben doch nicht durch sie allein warm erhalten, es muß vielmehr noch jener seelsorgerliche Verkehr hinzutreten, welcher dem Geistlichen die unmittelbare Wirkung auf den einzelnen Gemeindeangehörigen gestattet. Nur durch Verbindung beider Mittel, der Predigt und der Seelsorge, werden, soweit dies von der Thätigkeit des Geistlichen abhängt, der christliche Gedanke und die christliche Gesinnung gepflanzt und großgezogen und vornehmlich eine rege Pflege der Seelsorge ist es, welche den aus dem Gemüt stammenden und darum wärmeren Anschluß an den Geistlichen und die Kirche vermittelt. Geht jene Pflege im wesentlichen an die Stadtmission über, so kann dadurch, sofern dieselbe außer Beziehung mit den amtlichen kirchlichen Organen steht, eine Entfremdung, möglicherweise sogar eine Abwendung der bezüglichlichen Gemeindeangehörigen von der Kirche herbeigeführt werden. Alsdann wird die so notwendige Sammlung zu gemeinsamen Zwecken nicht allein nicht begünstigt, sondern es werden nicht selten wertvolle Kräfte der Kirchengemeinde aufgesaugt und der Arbeit für deren Zwecke entzogen. Ein kräftigeres Anfassn der Seelsorge ist aber außerdem noch durch die in gegenwärtiger Zeit der Kirche gestellten Aufgaben gefordert. Die soziale Frage bedarf zu ihrer befriedigenden Ordnung unzweifelhaft der Mitarbeit der christlichen Kirche. Schon die von Angehörigen der christlichen Kirche aus religiösen Beweggründen unternommene Liebesthätigkeit erweist sich, insonderheit durch die Art, in welcher sie ihre Gaben darreicht, als eine beachtenswerte Unterstützung der von dem weltlichen Arm angestrebten Erleichterung des Loses der weniger besitzenden Klassen. Aber viel bedeutsamer und schlechthin unentbehrlich erscheint die Mitarbeit der christlichen Kirche, insofern ihr der Einfluß auf sittlich-bewegende Kräfte möglich ist, zu welchen die vorwiegend mechanisch wirkenden Mittel der weltlichen Organe keinen Zutritt finden werden. Die soziale Frage wird einen befriedigenden Abschluß nicht in Aussicht nehmen können, wenn man sich bloß auf die ausgleichende Abwägung der materiellen Interessen beschränkt. Der soziale Frieden bedarf zu seiner Sicherung die Durchdringung aller Schichten der Gesellschaft mit sittlichen Anschauungen, mit jenen Empfindungen des Gottvertrauens und der Nächstenliebe, wie solche in dem Mittelpunkte der christlichen Überzeugungen stehen; eine dementsprechende Gesinnung hervorzurufen und zu pflegen, gehört aber ganz eigentlich zum Arbeitsgebiet der christlichen Kirche. Die Erzeugung und Stärkung dieser den sozialen Frieden allein gewährleistenden, religiös-sittlichen Gesinnung wird aber der mit christlicher Liebesthätigkeit verbundenen Seelsorge eher gelingen als der Predigt. Auch hier sind es wieder die Städte, besonders die größeren, volkreicheren, welche im Vordergrund dieser Arbeitsaufgabe stehen; es ist daher besonders mißlich, wenn gerade hier kirchliche Einrichtungen, beziehungsweise deren Mangel zur Verkümmern der Seelsorge Anlaß geben.

Wie nun der Mangel eines Bezirks, in welchem die Seelsorge dem für den Bezirk bestimmten Geistlichen regelmäßig allein zusteht, zur Verkümmern der Seelsorge und damit zum Absterben der religiösen Gesinnung, sowie zur Vernachlässigung wichtigster kirchlicher Aufgaben beiträgt, so erweist sich der gleiche Mangel als ein Hindernis eines angeregten und anregenden kirchlichen Gemeindelebens und beeinträchtigt damit die Lebensfähigkeit unserer Kirche. In früherer Zeit wäre diese Art schädlichen Einflusses nicht gleich nachteilig gewesen. Vor der Kirchenverfassung von 1861 hatte die evang. Kirche in Baden mehr den Charakter einer Staatsanstalt; der Geistliche erschien als Angestellter des Staats, als geistlicher Orts-



vorgefetzter wie man zu sagen pflegte; wo irgend ein Bedürfnis sich zeigte, dachte man zunächst an Staatshilfe. Die Kirchengemeinde hatte mehr das Gepräge eines staatskirchlichen Verwaltungsbezirks, als das einer auf eigene Kraft gestellten Körperschaft, darum kam es auch auf die größere oder geringere Regsamkeit der Gemeindeangehörigen für die Angelegenheiten ihrer Gemeinde weniger an, die Hauptsache wurde ja doch von oben besorgt.

Der durch die Verfassung von 1861 begründete neue Zustand fordert aber von den Mitgliedern unserer Kirche, wenn diese fernerhin in leistungsfähigem Zustande bleiben soll, eine von der bisherigen sehr verschiedene Auffassung und Übung ihrer Pflichten. In dem Jahr 1861 ist die Kirche aus ihrer bis dahin bestandenem Verbindung mit dem Staate geschieden; sie ist damals mit dem Rechte der Freiheit und mit der Pflicht der Selbsterhaltung begabt worden; ihre nunmehrige Grundlage ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassung die Gemeinde. Diese Bestimmung entspricht, wie bei Einführung der Verfassung verkündet wurde, dem protestantischen Grundsatz, „daß nicht der Lehrstand und die Behörden allein, sondern die gesamte Gemeinde der Christen die Kirche ausmache“; diese in den Einzelgemeinden erscheinende und von diesen ausgehende Gesamtheit hat demnach von nun an für den Bestand der Kirche aufzukommen. Jene Bestimmung entspricht aber auch der Natur der Sache. Wenn eine bisher in der Fürsorge des Staates befindliche Genossenschaft ihrer eigenen Kraft überlassen wird, so hängt ihr Bestand alsdann von der Anteilnahme ihrer Mitglieder ab; vorliegenden falls wird daher der Bestand der evang. Kirche bedingt sein durch die Anteilnahme ihrer in Gemeinden vereinigten Mitglieder.

In den einzelnen Kirchengemeinden lebt die evang. Kirche; je kräftiger das Gemeindeleben sich äußert, um so kräftiger wird die Kirche sein; in dem Grade, in dem das christlich-kirchliche Leben, das evangelische Bewußtsein, der daraus fließende Arbeitseifer für christliche und kirchliche Zwecke in den einzelnen Gemeinden nachläßt oder erlöscht, in dem Grade wird auch das Leben unserer evangelischen Kirche selbst absterben und erlöschen. Das Vorhandensein lebenskräftiger Gemeinden ist demgemäß eine Grundbedingung für die Lebensfähigkeit unserer Kirche und auch hier sind es wieder die größeren Stadtgemeinden, deren Verhalten für das Gedeihen der Kirche vorwiegend von Bedeutung ist. In ihnen finden sich geistige und sachliche Mittel in größerer Fülle, in ihnen wird jener weitere Gesichtskreis anzunehmen sein, welcher für das richtige Verständnis höherer und allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse und damit auch für deren Befriedigung so notwendig ist und wie oft auch das Land im Gegensatz zur Stadt sich fühlen mag, die Städte werden doch in der Regel eine vorbildliche und leitende Stellung auch für die Landbevölkerung einnehmen. Darum hat die Kirche ein so großes Gewicht darauf zu legen, daß in den Städten, vornehmlich in den größeren, eine rege Teilnahme an den Aufgaben der Kirchengemeinde, ein warmer Sinn für Religion und Kirche vorhanden seien. Sind nun diese eben genannten Voraussetzungen eines kräftigen kirchlichen Gemeindelebens in unsern größeren Städten gegeben? Aus der Betrachtung der tagtäglichen Lebenserscheinungen in den Städten empfängt man den Eindruck, als ob in denselben ein besonderes Interesse für Religion und Kirche nicht sehr weit verbreitet sei. Inwiefern dieser Eindruck berechtigt ist, läßt sich allerdings nicht völlig klarstellen, der hier allein zur Klarheit führende Blick ins Innere ist selten gewährt und auch dann manchmal trügerisch. Soweit man aus äußern Erscheinungen auf den innern Sachverhalt schließen darf, hat man einen gewissen Anhaltspunkt an der kirchlichen Statistik, insofern dieselbe sich auf die Teilnahme der Bevölkerung an kennzeichnenden Vorgängen in Kirche und Kirchengemeinde bezieht. Da ist nun zu entnehmen, daß in den größeren Städten der Prozentsatz der Kirchgänger und Abendmahlsgäste und ebenso der Wahlbeteiligung der Stimmberechtigten tief unter dem Landesdurchschnitt steht. In Pforzheim z. B. wird für 1890 die Zahl der Kirchgänger für gewöhnliche Sonntage auf 8,5% und der Abendmahlsgäste im ganzen Jahr auf 22,2% der evangelischen Bevölkerung berechnet und der Prozentsatz der Wahlbeteiligten beträgt für 1889 3,2% der Stimmberechtigten; für Mannheim sind die entsprechenden Zahlen 13,9,



25,0 und 11,9%, für Heidelberg 14,9, 27,7 und 4,4%, für Karlsruhe 15,7, 38,3 und 3,4%. Der Durchschnitt für das ganze Land beträgt aber für die bezeichneten Vorgänge und Jahre 28,3, 55,7 und 22,1% und die Ziffer steigt in einzelnen Diözesen bis auf 54,1, 87,0 und 38,6%.

Aus diesen Ziffern ist doch immer zu entnehmen, daß die Teilnahme der städtischen Bevölkerung für religiöse und kirchliche Veranstaltungen gering und jedenfalls auffallend geringer als die der Landbevölkerung ist. Der Hauptsache nach wird sich diese Erscheinung, besonders was das Fernbleiben von Gottesdienst und Abendmahl betrifft, aus dem geschwächten Gottesbedürfnis unserer Zeit erklären lassen, was in den Städten weiter verbreitet ist, als in den Dörfern. Aber die große Teilnahmlosigkeit an den Gemeindevahlen, in welcher sich das mangelnde Interesse für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben ausdrückt, hat doch wohl noch eine andere Entstehungsursache.

Auch bei solchen Mitgliedern unserer Kirche, welche durchaus religiös und kirchlich gesinnt sind, ist der Einblick in die ihnen durch die neue Verfassung erwachsenen Pflichten oft nicht völlig erschlossen. Es ist begreiflich, daß die lange Dauer des früheren Zustands eine Gewohnheit des Gewährenlassens erzeugt hat, welche selbstverständlich nicht sofort mit der Bekanntmachung der neuen Verfassung verschwunden ist. Der allhergebrachte gemütsruhige Ausblick zur Staatshilfe ließ das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit nur langsam aufkommen und es ist darum nicht befremdend, wenn jene Rührigkeit in den Gemeinden noch fehlt, welche für die genügende Erfüllung der jetzt vorliegenden Pflichten durchaus notwendig ist. Man kann daher — auch im Hinblick auf die statistisch besonders für die Städte nachgewiesene Laueheit für die Sache der Kirchengemeinde — nicht oft und nicht nachdrücklich genug den Bedruf wiederholen, daß wir mit der Freiheit in die unbequeme Zeit der Selbsthilfe gekommen sind. Die Mahnung, eine dem entsprechende Rührigkeit anzustreben, hat sich nach den oben angeführten bei Einführung unserer Kirchenverfassung gebrauchten Worten nicht bloß an die Geistlichen, sondern auch an die weltlichen Glieder der Gemeinden „an die Gesamtheit der Christen“ zu richten. Von einem möglichst innigen, der gemeinsamen Ziele bewußten Zusammenwirken dieser beiden Bestandteile der evangelischen Gemeinde ist deren fruchtbare Wirksamkeit ganz wesentlich abhängig. Allerdings steht hierbei die Arbeit des Geistlichen im Vordergrund. So wenig wir als evangelische Christen geneigt sein werden, dem Geistlichen eine herrschende und beherrschende Stellung in der Kirche einzuräumen, so sehr die evangelische Kirche die Mitarbeit der Laien wünscht und bedarf, so sind wir doch durch die Erfahrung belehrt, daß ohne die anregende Initiative des Geistlichen nicht allein die religiöse Wärme der Gemeindeangehörigen leicht erkaltet, sondern daß alsdann auch die nach außen gerichtete Aufgabe der Gemeinde übersehen wird, daß alsdann auch die Thätigkeit für den äußeren Aufbau der Kirche oft unterbleibt oder in's Stocken gerät. Damit aber diese Initiative des Geistlichen zur Geltung zu kommen vermöge, müssen demselben auch die hiefür notwendigen Bedingungen gewährt sein.

Dazu gehört vor Allem ein Arbeitsfeld, dessen Aufbau vorwiegend seiner Obforge und Verantwortlichkeit, damit aber auch seiner Leitung anvertraut sein muß; ist dieses Feld ihm mit andern Geistlichen gemeinsam, so wird er oft im Zweifel sein, ob an ihm oder an einem andern das Handeln steht und er wird in seinem eigenen Handeln durch die Besorgnis beeinflusst sein, die etwa miteingreifende Thätigkeit der Amtsbrüder möchte die eigene Arbeit stören und beeinträchtigen. Sodann muß zwischen ihm und den Angehörigen seines Arbeitsfeldes ein regelmäßiger Zusammenhang bestehen; diese selbst müssen sich gemeinsamer Aufgaben und gemeinsamer Interessen bewußt sein, welche ein gemeinsames Handeln zur Erfüllung jener Aufgaben, zur Befriedigung jener Interessen wünschenswert machen; ohne ein verknüpfendes Band in einer wie in der andern Richtung werden der innere Anlaß zum Beginn der Thätigkeit, ein stetiger Fortgang derselben und nennenswerte Erfolge kaum anzunehmen sein. Grundbedingung einer fruchtbaren Initiative ist somit eine organische Einrichtung, welche die Zusammengehörigkeit des einzelnen Geistlichen mit den Gemeindegliedern seines Arbeitsfeldes und dieser unter sich festlegt. Besteht eine solche Einrichtung nicht,



so ist eine erspriessliche Behandlung von Gemeindefachen seitens der mehreren Geistlichen nur denkbar, wenn sie mit einander durchaus einverstanden sind und ihr Zusammenwirken ein harmonisches ist. Die Schwierigkeit, diese Vorbedingung zu verwirklichen, wird sich nicht selten als ein Hindernis des Anfangs und als eine Hemmung des Fortgangs erweisen. Selbst wenn diese Vorbedingung erstellt ist, so fehlt doch der Antrieb, welcher aus dem Bewußtsein der alleinigen Verantwortlichkeit sich ergibt, und außerdem sieht sich die in Frage stehende Wirksamkeit immer noch dadurch beeinträchtigt, daß zwischen den einzelnen Geistlichen und den Angehörigen der ganzen Gemeinde, besonders bei größerer Ausdehnung des städtischen Gebiets und der städtischen Bevölkerung, jene stetige Fühlung und jener Zusammenhang fehlen werden, die für das Zusammenfassen der zerstreutliegenden Kräfte zu einverständener und einheitlicher Thätigkeit notwendig sind. Von den Gemeindeangehörigen selbst aber wird das selbständige Vorgehen nicht zu erwarten sein; denn unter sich haben die Bewohner der ganzen Stadt weniger gemeinsame Interessen, vielmehr zeigt sich oft ein Gegensatz der Interessen der einzelnen Stadtteile, welcher den Entschluß zu gemeinsamen Bestrebungen geradezu verhindert.

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wird aber für die Gemeindeglieder durch die mangelhafte Abgrenzung des Arbeitsfeldes der einzelnen Geistlichen noch von einer andern Seite her gestört. Jeder der einzelnen Geistlichen hat nämlich infolge der unbeschränkt freien Wahl der Seelsorge eine Personalgemeinde, d. h. eine mehr oder minder große Anzahl von Gemeindegliedern, über den ganzen weiten Bezirk der Stadt zerstreut, hält sich zu ihm, aber unter sich haben die Angehörigen dieser Gemeinde gar keinen Zusammenhang, keine gemeinsamen Interessen; es fehlen ihnen alle Voraussetzungen, aus denen ein Gemeindegeist, der Sinn für gemeinsame, einheitliche Bestrebungen sich zu entwickeln vermögen. Dagegen liegt in diesem Verhältnis ein weiterer Anlaß, die Gemeinde in gesonderte und doch zu gemeinsamer Thätigkeit unfähige Gruppen aufzulösen und das Band des Zusammenschlusses für das Ganze zu lockern.

So erweist sich denn der oft berührte Mangel auch, wie wir oben hervorhoben, als ein Hindernis angeregten und anregenden kirchlichen Gemeindelebens, und er wird unzweifelhaft mit dazu beitragen, wenn das kirchliche Gemeindeleben in den größeren Städten nicht selten der frischen Regsamkeit entbehrt, wenn vieles wünschenswerte nicht geschieht und wenn das kraft seiner Unvermeidlichkeit Begonnene oft einen so langamen und kümmerlichen Fortgang nimmt. Unter diesen Umständen kommt die Lebensäußerung der Gesamtgemeinde regelmäßig nur in Behandlung von Angelegenheiten des Gemeindehaushalts zum Vorschein, welche sich meist in gewohntem Kreislaufe abwickelt und darum eher einschläfernd als anregend wirkt. Alles das erklärt wohl auch zum Teil die geringe Begehrlichkeit zur Teilnahme an Gemeindevahlen.

Nun wäre es ja ein grobes Verkennen der vorhandenen Zustände, wollte man die in den größeren Städten stark hervortretende Teilnahmslosigkeit für das religiöse und kirchliche Leben bloß aus dem Mangel geeigneter kirchlicher Einrichtungen ableiten und sich der Meinung hingeben, daß mit deren Besserung auch jene Teilnahmslosigkeit verschwinden werde. Es liegt klar zu Tag, daß in weiten Kreisen und in breiten Massen unserer, vornehmlich der städtischen, Bevölkerung Entfremdung, ja oft sogar Feindseligkeit gegenüber der christlichen Religion und Kirche Platz gegriffen haben aus Ursachen, die wir als bekannt voraussetzen und deren Erörterung uns hier zu weit führen würde. Wenn aber die kirchlichen Einrichtungen noch dazu beitragen, daß dieser Zeitrichtung nicht entgegengearbeitet, der Sinn für Religion und Kirche nicht mit dem gehörigen Nachdruck geweckt und gefördert, in die Arbeit für die Kirche nicht in geeigneter Weise eingetreten werden kann, dann machen sich die zur Ordnung der Kirche gerufenen Organe schlechthin einer Pflichtverletzung schuldig, wenn sie nicht an die Verbesserung jener Einrichtungen herantreten. Diese Verbesserung ist gefordert im Namen einer zweckmäßigeren Verwendung der kirchlichen Beamten, im Namen einer umfassenderen Seelsorge, im Namen eines kräftigeren Gemeindelebens und sie wird nach alledem, was in Vorstehendem gesagt ist, darin zu erblicken sein, daß jedem der einzelnen Geistlichen ein örtlich abge-



grenzter Bezirk der Gemeinde zugewiesen wird, welcher seiner ausschließlichen Thätigkeit und damit auch seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit zusteht dergestalt, daß in demselben ohne seine Zustimmung oder doch ohne seine Kenntnis eine in den Geschäftskreis des Geistlichen gehörige Handlung, so namentlich der Seelsorge, nicht vorgenommen werden darf. Auf die Herbeiführung einer dementsprechenden Einrichtung werden demgemäß die berufenen kirchlichen Organe zunächst ihr Augenmerk zu richten haben, wenn sie im Wege äußerer Ordnungen auf Beseitigung der nachgewiesenen Mängel in unseren religiösen und kirchlichen Zuständen hinwirken wollen.

Eine solche Einrichtung wird aber nicht allein die Stellung der Geistlichen unter sich, sondern auch diejenige der Gemeindeglieder zu ihnen und zu einander im Auge haben müssen; die Angehörigen des dem einzelnen Geistlichen zugewiesenen Bezirks müssen angehalten sein, mit ihren seelsorgerlichen Ansprüchen in der Regel an den Geistlichen ihres Bezirks sich zu wenden, sonst kann sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit dem Geistlichen nicht herausbilden. Aus diesem Zusammenschluß mit dem Geistlichen einerseits, der Vereinigung in einem Sonderbezirk mit richtig getroffener örtlicher Abgrenzung andererseits wird sich alsdann auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Angehörigen dieses Bezirks unter sich herausbilden, das Gefühl gemeinsamer Interessen wird in ihnen lebendig werden und damit auch jener Gemeindefinn, welcher gerne und stetig zum Handeln vorgeht.

Die Arbeit des Geistlichen dergestalt auf einen bestimmten Bezirk gerichtet und damit der vollsten Entwicklung fähig, wird alsdann allerdings gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erheblich an Umfang zunehmen und es wird sich bald für ihn ergeben, daß die ihm nunmehr obliegende Aufgabe durch ihn allein nicht zu bewältigen ist. Er wird sich daher genötigt sehen, nach Helfern umzublicken, er wird in seinem Bezirke willige und geeignete Mitarbeiter aufzusuchen und im Wege der Freiwilligkeit sich Organe zu schaffen haben, wie sie die regelmäßige kirchliche Ordnung für die Kirchengemeinde vorsehen hat. Auf diesem Wege mag man dann zur Übung des so oft gepriesenen, für die protestantische Kirche so überaus notwendigen und doch nicht selten in der Wirklichkeit vermißten allgemeinen Priestertums gelangen.

Jene Einrichtung neigt, sofern sie sich richtig entwickelt, zur allmählichen Bildung von Sondergemeinden. Die naturgemäße und durchgreifendste Abhilfe wäre demnach die Erhebung der für die einzelnen Geistlichen abgetheilten Bezirke zu eigentlichen Kirchengemeinden, als besonderen Körperschaften mit eigenen Vollzugsbehörden und Vertretungen. Bis zu diesem Eingriff in die bestehenden Verhältnisse wird man indes nicht alsbald gelangen dürfen; die sofortige vollständige Umkehrung des Vorhandenen in das Gegenteil möchte den Erfolg selbst gefährden und schon im Hinblick auf vermögensrechtliche Auseinandersetzungen und Zurechtlegungen dergleichen ganz unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Man wird sich daher für den Anfang auf Veranstellungen zu beschränken haben, welche vorsehen, daß mindestens die Seelsorge für jeden Bezirk regelmäßig in einer Hand liegt, das selbständige Vorgehen des Geistlichen in seinem Bezirk nicht mehr gehemmt und ihm die ausgiebigste Entwicklung seiner praktischen Thätigkeit gesichert erscheint. Es wird damit schon vieles für die Erwärmung des religiösen Lebens wie für die Anregung des Gemeindefinns gewonnen sein. Die daran sich anschließende Entwicklung wird uns dann zeigen, welchen Weg wir in der Zukunft zu gehen haben werden.

Zur Erledigung der hiermit für jetzt gestellten Aufgabe wollen wir uns der Betrachtung zuwenden, wie und wo etwa mit der fraglichen Einrichtung zu beginnen und in welcher Weise sie zu verwirklichen sei. Zu diesem Behufe wird es nützlich sein, sich Einsicht zu verschaffen, wie die Ordnung des betreffenden Gegenstandes in denjenigen unserer Gemeinden beschaffen ist, an welchen eine Mehrheit von Geistlichen angestellt ist. Diese Gemeinden erscheinen hiernächst alphabetisch geordnet.

Bei Angabe der Seelenzahl ist die Volkszählung vom Dezember 1890, soweit sie bis jetzt festgestellt werden konnte, zugrunde gelegt.



Bretten, Gesamtbevölkerung 4019, 2970 evang., 2 Geistliche.

Obere und untere Pfarrei.

Geschäftsabteilung: Die Gottesdienste wechseln zwischen den beiden Pfarrern, ebenso die Christenlehre. Wer am Sonntag die Vormittagspredigt hat, hat die Kasualien für Taufen und Beerdigungen in der darauf folgenden Woche. Hochzeiten wechseln von Fall zu Fall. Die Wochengottesdienste hat der Pfarrer der untern Pfarrei. Familien- und Krankenbesuche sind in der ganzen Gemeinde für jeden der Geistlichen freigestellt. Der Konfirmandenunterricht ist nach den Geschlechtern getrennt und wechselt von Jahr zu Jahr. Der eine Geistliche ist im Armenrat, der andere im Ortschaftsrat. Der Religionsunterricht an der Volksschule und Höheren Bürgerschule ist gleichmäßig verteilt. Abweichungen von dieser Ordnung werden von den betreffenden Geistlichen jeweils abgelehnt. Stellvertretung des einen Geistlichen durch den anderen findet statt bei Abwesenheit und Unwohlsein.

Abgrenzung in Seelsorgebezirke wurde von den Geistlichen früher angeregt, vom Kirchengemeinderat aber abgelehnt.

Durlach, Gesamtbevölkerung 8240, 6568 Evang., mit den Filialien Aue, 1126 mit 1065 Ev. und Wolfartsweier mit 445, worunter 441 Evangelische. 2 Pfarrer und 1 Stadtvikar.

Nach der bestehenden Parochialordnung von 1843 2 abgegrenzte Stadtpfarreien, getrennt durch die Hauptstraße Karlsruhe-Grözingen, nördliche und südliche Parochie. Kasualien hiernach getrennt; die Kasualien in Wolfartsweier besorgt der Geistliche des nördlichen Stadtteils, die in Aue der des südlichen Stadtteils. Bei Trauungen entscheidet die Wohnung der Braut. — Die eine Hälfte der Gottesdienste in Wolfartsweier abwechselnd von den beiden Stadtpfarrern gehalten, die andere Hälfte vom Stadtvikar.

Auch die Seelsorge im allgemeinen nach den Bezirken getrennt, doch steht es den Gemeindegliedern frei, sich an jeden der Geistlichen zu wenden, wie auch den letzteren den Gemeindegliedern gegenüber diese Freiheit vorbehalten ist.

Konfirmandenunterricht und -prüfung nach den Bezirken getrennt. Bezüglich der Konfirmationshandlung zwischen beiden abgewechselt. Die besondere Konfirmation in Wolfartsweier hält derjenige Geistliche, der die Kasualien zu besorgen hat.

Heidelberg, Gesamtbevölkerung (abgesehen von Neuenheim) 28 634, 16 725 Evangelische, welche zum Kirchspiel Heidelberg gehören, 4 Geistliche und 1 Stadtvikar.

Zwei Gemeindebezirke: Heiliggeist und St. Peter-Providenz, von denen jeder in 2 Sprengel zerfällt. Grenzlilien der Gemeinden von Norden nach Süden (Marshall-Graben-Straße, Klingenteich), der Sprengel von Osten nach Westen (Hauptstraße). Kasualien nur durch den geordneten Pfarrer oder mit dessen Zustimmung durch einen anderen Geistlichen besorgt. Krankenbesuch und Konfirmandenunterricht in dem ganzen Kirchspiel freigegeben. Die Sprengel wechseln alle Jahre unter den betreffenden Gemeindepfarrern.

Als besonderes Kirchspiel erscheint in der politischen Gemeinde Heidelberg Neuenheim. Neuenheim, bis vor kurzem eine eigene politische Gemeinde mit eigenem Kirchspiel, ist seit 1890 mit Heidelberg zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, während das Kirchspiel Neuenheim als selbständige Körperschaft für sich fortbesteht. Der Stadtteil Neuenheim hat eine Bevölkerung von 3094 Einwohnern, worunter 2400 Evangelische, welche zum Kirchspiel Neuenheim gehören.

Lahr, Gesamtbevölkerung 10 809, 7 106 Evangelische, 3 Geistliche. Geschäftsabteilung vom 5. Juli 1879. Bezüglich der Gottesdienste wechseln in der Christuskirche der 3. Stadtpfarrer mit dem Vorstand der höheren Töchterschule und in der Stiftskirche der 1. und 2. Stadtpfarrer. Die Spital- und Wochen-



gottesdienste werden nur von den Stadtpfarrern gehalten. Nachmittagsgottesdienste: sämtliche Predigten an hohen Festtagen werden von dem 3. Stadtpfarrer in der Christuskirche, sämtliche Christenlehren an gewöhnlichen Sonntagen von den beiden ersten Geistlichen in der Stiftskirche gehalten. — Religionsunterricht an der Volksschule gleichmäßig verteilt. — Mit den Kasualien wird wochenweise unter den 3 Geistlichen gewechselt. Hauskommunionen und Privatseelsorge bleiben freigegeben. — Konfirmandenunterricht in 3 Abteilungen (Knaben der Volksschule, Mädchen der Volksschule, Knaben und Mädchen der beiden höheren Schulen) von den 3 Geistlichen erteilt; die Abteilungen wechseln jährlich. — Vorsitz im Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung von dem 1. (ältesten) Geistlichen geführt.

Eine Abteilung in örtlich abgegrenzte Bezirke mit besonderen Geistlichen also nicht getroffen.

Mannheim, Gesamtbevölkerung 79 044, 39 531 Evangelische, 5 Pfarrer und 3 Stadtvikare.

1. Bezirk: über dem Neckar mit etwa 5000 Evangelischen,
2. " Schwefinger Vorstadt mit Lindenhofgebiet mit etwa 5000 Evangelischen,
3. " innere Stadt mit 30,000 Evangelischen.

Ad 1 und 2: Jeder der beiden für diese Bezirke angestellten Geistlichen hat die ganze Seelsorge mit allen Amtshandlungen ausgenommen die Konfirmation.

Ad 3: 4 Geistliche. Keine Trennung der Bezirke, Seelsorge unbeschränkt frei.

Der Geistliche, welcher vormittags in der Konkordienkirche predigt, hat in der darauffolgenden Woche alle Taufen und Trauungen, wer in der Trinitatiskirche, alle Beerdingungen.

Die Anmeldung zur Konfirmation steht zwischen allen 6 Geistlichen frei.

Die Neckarvorstadt hat eigene Kirchenbücher, für die Gesamtgemeinde führt ein Geistlicher das Taufbuch, ein anderer das Trauungsbuch und ein dritter das Beerdingungsbuch.

Diese Abteilung ist eine dauernde, keinem Wechsel unterworfen.

Neckarbischofsheim, Gesamtbevölkerung 1669, 1422 Evangelische, 2 Pfarrer.

Keine Einteilung in bestimmte Bezirke.

Die Seelsorge ist gemeinschaftlich.

Hauptgottesdienste und Christenlehre abwechselnd gehalten. Wer die Sonntagspredigt zu halten hat, besorgt auch die beiden Wochengottesdienste und die in diese Woche fallenden Kasualien. Mit dem Konfirmandenunterricht wird abgewechselt. Führung der Kirchenbücher abwechselnd. Der 1. Stadtpfarrer besorgt die eigentlichen Pfarramtsgeschäfte und die Pastoration auf dem Helmhof, (120 mit 73 evang. Seelen), der 2. die Pastoration von Waibstadt. Die vom 1. Sonntag trin. bis Oktober nach der Christenlehre stattfindenden Predigtgottesdienste abwechselnd von dem einen Geistlichen gehalten, während der andere die Vormittagspredigt und die Christenlehre hält.

Neckargemünd, Gesamtbevölkerung 1817 mit 1259 Evangelischen, 2 Pfarrer.

Neckargemünd mit Kleingemünd in 2 Bezirke getrennt. Der betreffende Bezirksgeistliche versieht alle Amtshandlungen. Nur auf seinen Wunsch und bei Verhinderung tritt der andere Geistliche ein. Krankenbesuche freigegeben. Auf Neujahr die Bezirke gewechselt. Der Religionsunterricht in den Tausch nicht inbegriffen, so daß dem 2. Geistlichen derselbe im Filial Kleingemünd (451 worunter 379 evangelische Seelen) bisher allein verblieb. Die Konfirmation wechselt von Jahr zu Jahr.



Pforzheim, Gesamtbevölkerung 29 987 mit 23 734 Evangelischen, 4 Pfarrer und 1 Stadtvikar. Es besteht hier ein Statut vom Jahr 1869 über die Parochialeinteilung, dessen Vorschriften aber in der Übung wenig Beachtung finden sollen. Hierher bezügliche Bestimmungen des Statuts sind: Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Stadtpfarren, deren jede einem der Pfarrer zugeteilt ist. Der Bezirkspfarrer besorgt sämtliche in seinem Bezirk vorkommende pfarramtlichen Geschäfte. Jedoch steht die Wahl des Seelsorgers jedem Kirchengemeindegliede jederzeit frei. Solange eine andere Wahl nicht getroffen ist, gehört dasselbe zur Seelsorge des Geistlichen seines Pfarrbezirks. Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der dienstälteste Pfarrer, derselbe führt die Korrespondenz mit den verschiedenen Behörden; die besonderen Angelegenheiten eines jeden Pfarrbezirks vertritt der Pfarrer derselben vor dem Kirchengemeinderat. Nach der für die Geistlichen besonders vorhandenen Geschäftsabteilung führt ein Pfarrer das Taufbuch, der andere das Ehebuch, der dritte das Beerdigungsbuch, hierin jährlicher Wechsel. In der Vertretung im Armenrat und der Schulkommission wechseln die Geistlichen alle 4 Jahre. Die Seelsorge im Spital wechselt jährlich, der Stadtvikar hat die Seelsorge der männlichen Kranken und des Amtsgefängnisses.

Weinheim, Gesamtbevölkerung 8239 mit 6438 Evangelischen, 2 Pfarrer.

Zwei selbständige Kirchengemeinden: Stadt- und Altstadtgemeinde. Die Grenze bildet gegenwärtig die Grabengasse und der von da nach Westen sich hinziehende Weg. Die Gemeinden vollständig getrennt nach Einrichtung und Seelsorge. Die Amtshandlung von einer Gemeinde zur andern bedarf der Erlaubnis des betreffenden Geistlichen. Die Abteilung ist eine dauernde.

Bertheim, Gesamtbevölkerung 3540 mit 2333 Evangelischen, 3 Pfarrer.

Der 1. Stadtpfarrer tauft und konfirmiert die Knaben in der Stadt und in den 3 Filialen Eichel, 314 mit 311 Evangelischen, Pfaffenheid 239 mit 232 Evangelischen und Grünemwörth 253 mit 251 Evangelischen und beerdigt daselbst die verheiratet und verwitwet gestorbenen Männer.

Der 2. Stadtpfarrer tauft und konfirmiert ebenda die Mädchen und beerdigt die verheiratet und verwitwet gestorbenen Frauen.

Der Spitalpfarrer beerdigt die ledig Verstorbenen in Bertheim, hat alle Kajualien und die Seelsorge in Waldenhausen mit 315, worunter 304 Evangelische. Seelsorge schlechthin freigegeben.

Wiesloch, Gesamtbevölkerung 3325, 2043 Evangelische, 2 Pfarrer. 2 getrennte Pfarrbezirke: alte und neue Pfarrei, Grenze: Straße von Heidelberg zum Bahnhof.

Altwiesloch (mit 470 worunter 239 evangelische Seelen) und die Diaspora dem Pfarrer der neuen Pfarrei zugewiesen. Seelsorge und Amtshandlungen nach den Bezirken vollständig getrennt, so daß dieselben nur mit Wissen und Willen des Bezirksgeistlichen von einem anderen Geistlichen vorgenommen werden dürfen. Diese Abteilung ist eine dauernde, nur Konfirmandenunterricht und Konfirmation wechseln von Jahr zu Jahr. Sämtliche schriftlichen Arbeiten besorgt der Pfarrer der alten Pfarrei unter Beihilfe des andern Geistlichen. Letzterer führt die Protokolle. Der Pfarrer der alten Pfarrei ist Mitglied des Armenrats und der Ortsschulkommission, der Pfarrer der neuen Pfarrei Mitglied des Gewerbebehördenrats.

Was die Ordnung dieses Gegenstandes in Karlsruhe betrifft, so werden wir davon später zu sprechen haben.

Aus der Darstellung der Zustände in den übrigen angeführten Gemeinden ergibt sich, daß die ausschließliche Vereinigung der Bezirksangehörigen unter einem Geistlichen nur für jene politischen Gemeinden besteht, welche wie Weinheim von Alters her in zwei von einander getrennte Kirchspiele zerfallen, oder wo wie in Heidelberg nach Vereinigung zweier bisher getrennter politischer Gemeinden zu einer politischen Gemeinde die schon bis dahin von einander geschiedenen Kirchengemeinden selbständig für sich fortbestehen.



Örtlich abgegrenzte Pfarrbezirke finden sich in Durlach, Heidelberg, Mannheim (bezüglich der Neckarvorstadt und Schwefingervorstadt), Neckargemünd, Pforzheim und Wiesloch; ohne örtliche Abgrenzung sind Bretten, Lahr, Mannheim (innere Stadt), Neckarbischofsheim und Wertheim. In Wiesloch sind Amtshandlungen und Seelsorge für beide Bezirke getrennt, so daß ohne Wissen und Willen des Bezirkspfarrers kein anderer Geistlicher in seinem Bezirk handeln darf; Konfirmationen wechseln von Jahr zu Jahr. Amtshandlungen und Seelsorge sind auch in Mannheim-Neckarvorstadt und Schwefingervorstadt zunächst den Geistlichen dieser Bezirke zugewiesen; Konfirmation ist freigegeben. In Durlach stehen Kasualien, Konfirmation und Seelsorge dem Bezirkspfarrer zu; jedoch sind für die Seelsorge weder die Geistlichen noch die Gemeindeangehörigen an ihren Bezirk gebunden. In Pforzheim hat der Bezirkspfarrer die pfarramtlichen Geschäfte seines Bezirks zu versehen und dessen Angelegenheiten im Kirchengemeinderat zu vertreten, die Seelsorge unterliegt der freien Wahl. In Heidelberg und Neckargemünd wechselt die Vornahme der Kasualien unter den Geistlichen jährlich mit den Bezirken; in Neckargemünd auch die Konfirmation, während diese wie die Seelsorge in Heidelberg der freien Wahl unterliegt. In Lahr, Mannheim (innere Stadt) und Neckarbischofsheim findet für die Kasualien ein wöchentlicher Wechsel der Geistlichen statt, während in letzterem Ort und in Lahr für die Konfirmation ein jährlicher Wechsel besteht; in Mannheim ist letztere und in allen drei Orten die Seelsorge unbeschränkt freigegeben. In Bretten wechseln die Geistlichen bezüglich der Kasualien teils wöchentlich, teils von Fall zu Fall, der Konfirmandenunterricht wechselt jährlich, die Seelsorge steht jedem Geistlichen in der ganzen Gemeinde zu. In Wertheim ist die Vornahme der Kasualien nach Geschlecht und Lebensalter unter den Geistlichen geteilt, die Seelsorge frei.

Es liegt auf der Hand, daß überall, wo keine örtlich abgegrenzten Pfarrbezirke vorhanden sind und ebenso da, wo ein periodischer Wechsel der Bezirke und der Amtshandlungen der Geistlichen stattfindet, jene Konzentration der pfarramtlichen Arbeit auf einen Bezirk und jener Anschluß und Zusammenschluß der Angehörigen dieses Bezirks nicht eintreten können, welche wir als Vorbedingungen eines vielseitigen, kraftvollen und eindringenden Anfassens der Seelsorge und der Gemeindeangelegenheiten angenommen haben. Aber auch da, wo örtliche Grenzen bestehen und der Wechsel unter den Geistlichen nicht vorgesehen ist, hat die bezügliche Anordnung keine sonderliche Wirkung, wenn deren Nichtbeachtung ohne jede Schranke und ohne Kenntnisaahme des Bezirksgeistlichen vor sich gehen kann, wie ein solches Ergebnis z. B. für Pforzheim namentlich bezeugt wird. Diese Erfahrung hat man auch in Karlsruhe gemacht, wo seit geraumer Zeit örtlich abgegrenzte Parochialbezirke sich befinden.

Karlsruhe hat eine Gesamtbevölkerung von 73 496 Seelen, worunter 39 461 Evangelische. Die politische Gemeinde Karlsruhe umfaßt zwei evangelische Kirchspiele, nämlich Mühlburg, welches im Jahre 1886 mit Karlsruhe zu einer politischen Gemeinde vereinigt wurde, und Karlsruhe in den ungefähren Ortsgrenzen vor dieser Vereinigung. Mühlburg hatte nach der Volkszählung von 1885 eine Gesamtbevölkerung von 3 892 Seelen, worunter 2 439 Evangelische, so daß man die Bevölkerung des gegenwärtigen Kirchspiels Karlsruhe auf etwa 37 000 Seelen annehmen kann. Bisher war das Kirchspiel Karlsruhe in — zuletzt fünf — Pfarrbezirke eingeteilt und zwar nach den dabei getroffenen Bestimmungen in der unzweifelhaften Absicht, den einzelnen Bezirk der vorwiegenden Thätigkeit eines einzigen hiefür bestimmten Geistlichen vorzubehalten. Aber bei der unbeschränkt freien Wahl unter allen Geistlichen für jede einzelne Amtshandlung wie für die ganze Seelsorge und bei dem Mangel jeder Kontrolle des Bezirksgeistlichen über die in seinem Bezirke etwa von Andern vorgenommenen geistlichen Verrichtungen erreichte auch in Karlsruhe jene Absicht nicht, was sie bezweckte. Die auch hier in all den oben angedeuteten Richtungen sich zeigenden Übelstände, der Wunsch nach deren Abhilfe und das Bestreben, einer kraftvolleren Entfaltung der geistlichen Thätigkeit für Seelsorge und Gemeindeleben Raum zu schaffen, haben die kirchlichen Ortsbehörden von Karlsruhe veranlaßt, zu einer verbessernden Einrichtung zu schreiten.



Neben einer zweckmäßigeren örtlichen Abgrenzung der Pfarrbezirke enthält die neue Einrichtung eine Seelsorgeordnung, deren Bestimmungen wir hier folgen lassen.

### Seelsorgeordnung.

1. Die Seelsorge jeder Art, insbesondere auch die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Konfirmandenunterricht, sowie die kirchliche Armen- und Krankenpflege für die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen eines Bezirks ist Recht und Pflicht des Bezirkspfarrers. Von allen in seinem Bezirke vorkommenden Amtshandlungen eines anderen Geistlichen soll er Kenntnis erhalten.

2. Die Gemeindeglieder eines Bezirks haben sich in allen Angelegenheiten der Seelsorge (§ 1) an den Pfarrer ihres Bezirks zu wenden, sofern von ihnen nicht einer der andern Bezirkspfarrer als Seelsorger nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 gewählt wird.

3. Die Wahl eines anderen Seelsorgers erfolgt durch Abmeldung von dem Bezirkspfarrer und durch Anmeldung bei dem gewählten Geistlichen.

4. Die Abmeldung hat bei dem Bezirkspfarrer persönlich oder schriftlich durch das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter mit Bezeichnung des gewählten Seelsorgers zu geschehen.

Über die Abmeldung wird von dem Bezirkspfarrer ein Abmeldechein ausgestellt.

5. Die Anmeldung bei dem gewählten Seelsorger geschieht unter Aushändigung des Abmeldecheins an denselben.

So lange der gewählte Seelsorger sich nicht im Besitze des Abmeldecheins befindet, darf er die ihm angebotene Seelsorge nicht übernehmen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 finden auch Anwendung:

a. auf jede weitere Änderung in der Wahl eines Seelsorgers;

b. beim Umzug von einem Pfarrbezirk in einen anderen, falls der Betreffende nicht in die Seelsorge seines nunmehrigen Bezirkspfarrers übertreten (§ 7), sondern seinen bisherigen Seelsorger beibehalten will,

c. auf die Bestellung eines andern Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung (Taufe, Trauung, Beerdigung und Aufnahme in den Konfirmandenunterricht), wobei überdies ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für den einzelnen Fall geschehe.

7. Tritt bei einem Umzug oder bei einem Wechsel in der Wahl seines Seelsorgers ein Gemeindeglied in die Seelsorge seines geordneten Bezirkspfarrers über, so hat dieser hievon dem bisherigen Seelsorger eine schriftliche Mitteilung zu machen.

Das Wesentlichste dieser Bestimmungen ist, daß alles, was dem Geistlichen einer selbständig für sich bestehenden Gemeinde zukommt, auch dem Geistlichen des einzelnen Kirchspielsbezirks vorbehalten ist, und zwar nicht etwa bloß die Kasualien, sondern die gesamte Seelsorge. Zur Wahrung dieser Ordnung ist ein Ab- und Anmeldeverfahren eingeführt, welches den Bezirksgeistlichen davon in Kenntnis erhält, wen seiner Bezirksangehörigen er zu seiner Seelsorge zu rechnen hat und wer etwa an seine (des Bezirksgeistlichen) Stelle getreten ist, während dem Stellvertreter die Annahme der ihm angetragenen Seelsorge unter sagt ist, so lange er sich nicht im Besitze des Abmeldecheins befindet. Dieses Verfahren soll namentlich bezwecken, daß das bezügliche Gemeindeglied von seinem Bezirksgeistlichen nicht ohne eine vorhergehende besondere Erwägung abgehe und es dabei an die für die Regel zu beachtende Ordnung erinnert werde. Da hiedurch, wie sich erwarten läßt, dem häufigen Wechsel in der Inanspruchnahme der Geistlichen für die Mehrzahl der Fälle vorgebeugt wird, so läßt sich für die Folge mehr und mehr die regelmäßige Inanspruchnahme des Bezirks-



geistlichen und damit das immer engere Zusammenschließen desselben mit seinen Bezirksangehörigen erwarten. Da ein anderer Geistlicher ohne den von dem Bezirksgeistlichen ausgestellten Abmeldechein nicht an dessen Stelle treten darf und letzterer überdies von allen in seinem Bezirk vorkommenden Amtshandlungen eines anderen Geistlichen Kenntnis erhalten soll, so hat er nunmehr volle Übersicht über die in seiner Seelsorge verbliebenen Bezirksangehörigen und keine Rücksicht braucht ihn mehr abzuhalten, denselben von nun an seine volle Kraft zu widmen.

Für richtige Durchführung werden geeignete Vollzugsvorschriften sorgen und es ist zu vermuten, daß die Kirchengemeindeversammlung von Karlsruhe demnächst zur Anwendung des § 28 der Kirchenverfassung schreiten wird, welcher vorschreibt, daß die Kirchengemeindeversammlung beschließen kann, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde und Letzteres namentlich in Gemeinden stattfinde, welche mehrere Pfarrsprengel haben. Es wird in Aussicht genommen werden dürfen, daß diese Verfassungsbestimmung auch auf die Wahlen in die Kirchengemeindeversammlung ausgedehnt werde; alsdann wären dem Bezirksgeistlichen die Gemeindeglieder schon näher kenntlich gemacht, auf deren Beihilfe zu rechnen er Anspruch hat und außerdem ein engerer Zusammenschluß der Bezirksangehörigen unter sich angebahnt.

Überblicken wir nun die in Vorstehendem ersichtliche Darstellung, so wird daraus für die Kirchenregierung sich folgendes ergeben: Zunächst die Pflicht, soweit es an ihr und in ihrer Zuständigkeit gelegen ist, darauf hinzuwirken, daß jedem Geistlichen ein Bezirk zu seiner Thätigkeit angewiesen sei, in welchem alle geistliche Amtsthätigkeit ihm allein obliegt, sodaß an seine Stelle ohne seine Vermittlung und Kenntnis ein Anderer nicht treten darf. Diese Einrichtung ist schon in allen für sich bestehenden Kirchspielen vorhanden; man wird daher bei Vereinigungen, wie sie in Heidelberg und Karlsruhe (auch in Freiburg bezüglich des zur politischen Gemeinde getretenen evangelischen Kirchspiels Haslach) stattgefunden haben, die Aufrechterhaltung der bis dahin bestandenen Kirchspiele thunlichst zu wahren haben. Desgleichen wird man bei Errichtung neuer Pfarreien in den Stadtgemeinden sein Augenmerk darauf richten, daß damit die Erstellung einer eigenen Kirchengemeinde erstrebt werde, womit nicht ausgeschlossen ist, daß daneben noch ein Gesamtgemeindevorband bestehe.

Für örtlich abgegrenzte Pfarrbezirke wird man sodann in den bezüglichen Gemeinden, wo solche bis dahin noch nicht bestehen, zu sorgen haben und jedenfalls dafür, daß jener förmlich eingeführte Wechsel in den Amtshandlungen der Geistlichen beseitigt werde, in welcher Einrichtung ja geradezu ein Mittel erblickt werden muß, jede innigere Verbindung zwischen dem Geistlichen und einem bestimmten Bezirk unmöglich zu machen.

Von irgend welchen Vorschlägen zur Regelung im Wege des gesetzlichen Zwanges glauben wir bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und des örtlichen Bedürfnisses Umgang nehmen zu sollen und können uns für jetzt damit begnügen, den größeren Stadtgemeinden Anregung zum Vorgehen in der von uns gezeigten Richtung gegeben zu haben. Dabei kann der Vorgang von Karlsruhe zur Nachahmung empfohlen werden. Wie er die von uns gewünschte Wirkung hervorbringen wird, muß allerdings erst noch die Erfahrung lehren, aber soviel läßt sich doch schon jetzt erkennen, daß eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes durch jene neue Seelsorgeordnung von Karlsruhe angebahnt erscheint und damit andern Gemeinden, besonders bei neuer Besetzung ihrer Pfarrstellen, Anlaß gegeben ist, die Einführung ähnlicher Ordnungen in Erwägung zu ziehen. Jedenfalls stehen wir mit der von uns hiermit zur Erörterung gebrachten Frage vor einer bedeutsamen und wie uns scheint unabweisbaren Aufgabe, deren Lösung den zur Ordnung der gesamtkirchlichen Verhältnisse gerufenen Behörden und Vertretungen gegenwärtig gestellt ist. Wir haben uns deshalb verpflichtet gehalten, der Beratung der hohen Generalsynode anheim zu stellen, wie nach ihrer Meinung die sicher auch von ihr als notwendig erachtete Abhilfe getroffen werden soll.



